

Synopse

Landgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation)

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag für 2. Lesung Grosser Rat
<p>Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)</p> <p>vom 25. April 2010</p> <p>Art. 4 Vermittler</p> <p>¹ Im Bezirk amten der Vermittler und sein Stellvertreter.</p> <p>² Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers und dessen Stellvertreters wird die Streitsache an den Vermittler des gemäss Art. 15 Abs. 1 KV in der Reihe nächstfolgenden Bezirkes überwiesen.</p> <p>Art. 6 Jugendgericht</p> <p>¹ Das Jugendgericht für beide Gerichtskreise besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt werden.</p> <p>² Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreierbesetzung.</p> <p>³ Die Vermittler sind Ersatzrichter.</p>	<p>I.</p> <p>Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:</p> <p>¹ Im Bezirk amtet der Vermittler.</p> <p>² Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers wird die Streitsache an den Vermittler des gemäss Art. 15 Abs. 1 KV in der Reihe nächstfolgenden Bezirks überwiesen.</p> <p>Art. 6 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>I.</p> <p>Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:</p>	<p>I.</p> <p>Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag für 2. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 8 b. Zusammensetzung und Rechtsprechung</p> <p>¹ Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.</p> <p>² Es besteht eine ständige Kommission in Zivilsachen.</p> <p>³ Um Recht zu sprechen, müssen beim Gesamtgericht mindestens fünf Richter anwesend sein, die Kommissionen müssen vollzählig sein.</p> <p>Art. 11 b. Zusammensetzung und Rechtsprechung</p> <p>¹ Das Kantonsgericht spricht grundsätzlich Recht durch Abteilungen von sieben Richtern. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.</p> <p>² Es bestehen folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zivil- und Strafgericht;2. Verwaltungsgericht. <p>³ Es bestehen folgende ständige Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufsichtsbehörde SchKG;	<p>¹ Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Kommissionen und Einzelrichter.</p> <p>² Es bestehen folgende Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) die Kommission in Zivilsachen;b) das Jugendgericht. <p>³ Das Gesamtgericht spricht Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die Kommissionen in der Besetzung von drei Mitgliedern.</p> <p>¹ Das Kantonsgericht spricht Recht durch Abteilungen. Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Kommissionen und Einzelrichter.</p>	<p>b) <i>Gelöscht</i></p>	<p>¹ Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Einzelrichter.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Das Gesamtgericht spricht Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern.</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag für 2. Lesung Grosser Rat
<p>2. Kommission für Entscheide in Strafsachen;</p> <p>3. Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen;</p> <p>4. Kommission für allgemeine Beschwerden (gegen erstinstanzliche Erkenntnisse des Kantonsgerichtspräsidenten).</p> <p>⁴ Zudem besteht ein Schiedsgericht im Sinne von Art. 89 KVG und Art. 57 UVG (Vorsitzender und je ein Vertreter der Versicherer und der betroffenen Leistungserbringer).</p> <p>⁵ Um Recht zu sprechen, müssen bei den Abteilungen mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein.</p> <p>Art. 13 Wahl des Gerichtspersonals</p> <p>¹ Der Kantonsgerichtspräsident und der Kantonsgerichtsvizepräsident wählen den Kantonsgerichtsschreiber.</p> <p>² Der Bezirksgerichtspräsident und der Bezirksgerichtsvizepräsident wählen den Bezirksgerichtsschreiber.</p> <p>³ Der Kantonsgerichtspräsident und der Bezirksgerichtspräsident wählen das übrige Kanzleipersonal.</p>	<p>4. Kommission für allgemeine Beschwerden.</p> <p>⁵ Die Abteilungen sprechen Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern und die Kommissionen in der Besetzung von drei Mitgliedern. Das Schiedsgericht muss vollzählig besetzt sein.</p>		

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag für 2. Lesung Grosser Rat
<p>⁴ Der Jugendgerichtspräsident und der Jugendgerichtsvizepräsident wählen den Jugendgerichtsschreiber.</p> <p>⁵ Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung. Die Ständekommission legt in Zusammenarbeit mit den Gerichtspräsidenten die Etatstellen und die Besoldung der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals fest.</p> <p>Art. 16 Amtssitz und Tagungsort</p> <p>¹ Amtssitz der Gerichte ist Appenzell.</p> <p>² Tagungsort des Kantonsgerichts ist grundsätzlich Appenzell.</p> <p>³ Das Bezirks- und Jugendgericht tagt grundsätzlich in jenem Gerichtskreis, in dem bezogen auf den konkreten Fall eine Zuständigkeit besteht. Auf Antrag einer Partei oder bei Zuständigkeit in beiden Gerichtskreisen kann das Gericht im anderen Gerichtskreis tagen.</p> <p>Art. 20 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Aufsicht obliegt:</p> <p>a) dem Kantonsgerichtspräsidenten über das Bezirksgericht und das Jugendgericht;</p> <p>b) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstellen.</p>			<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Das Bezirksgericht tagt grundsätzlich in jenem Gerichtskreis, in dem bezogen auf den konkreten Fall eine Zuständigkeit besteht. Auf Antrag einer Partei oder bei Zuständigkeit in beiden Gerichtskreisen kann das Gericht im anderen Gerichtskreis tagen.</p> <p>a) dem Kantonsgerichtspräsidenten über das Bezirksgericht;</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag für 2. Lesung Grosser Rat
<p>² Der Kantonsgerichtspräsident kann zudem zur Gewährleistung einer zielgerichteten und gleichförmigen Rechtspflege allgemeine Weisungen erlassen, die auch in den Aufsichtsbereich des Bezirksgerichtspräsidenten reichen können und dessen Weisungen vorgehen.</p> <p>³ Der Kantonsgerichtspräsident kann zur Wahrnehmung der Aufsicht weitere Mitglieder des Kantonsgerichts beziehen.</p> <p>⁴ Der Kantons- und der Bezirksgerichtspräsident sind unter Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelungen in ihrem Aufsichtsbereich für Aufsichtsbeschwerden zuständig.</p> <p>Art. 24 b. Bezirk</p> <p>¹ Der Bezirk entschädigt den Vermittler und erhält die von ihm gesprochenen Gebühren.</p> <p>² Der Bezirk stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für:</p> <p>a) den Vermittler;</p> <p>b) Verhandlungen und Einvernahmen von Bezirksgericht, Schlichtungsstelle und Jugendgericht, wenn diese im Bezirk zu tagen pflegen;</p> <p>c) Beweiserhebungen anderer Gerichte.</p>			<p>b) Verhandlungen und Einvernahmen von Bezirksgericht und Schlichtungsstelle, wenn diese im Bezirk zu tagen pflegen;</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag für 2. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 4 Bezirksgericht a) Präsident</p> <p>¹ Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich:</p> <p>1. im summarischen Verfahren (Art. 248 ff. und Art. 335 ff. ZPO);</p> <p>2. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO) in folgenden Fällen:</p> <p>a) Art. 243 Abs. 1 ZPO, soweit die Streitigkeit ein Arbeitsverhältnis betrifft;</p> <p>b) Art. 243 Abs. 2 lit. b und c ZPO;</p> <p>3. bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren.</p> <p>Art. 5 b) Kommission</p> <p>¹ Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.</p>	<p>II.</p> <p>1. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010:</p> <p>2. in folgenden Fällen vereinfachter Verfahren (Art. 243 ff. ZPO) :</p> <p>a) bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.--, soweit die Streitigkeit ein Arbeitsverhältnis betrifft, und bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.-- in den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Art. 243 Abs. 1 ZPO);</p> <p>3. bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren (Art. 111 f. ZGB).</p> <p>¹ Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich:</p>	<p>II.</p> <p>1. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010:</p> <p>¹ Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.</p>	<p>II.</p> <p>1. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010:</p> <p>2. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO);</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>Art. 5 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag für 2. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 7 Standeskommission</p> <p>¹ Die Standeskommission wählt den Staatsanwalt und dessen Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl (Art. 14 Abs. 2 StPO).</p> <p>² Sie ist Aufsichtsinstanz über die Strafverfolgungsbehörden, enthält sich aber Einwirkungen auf die Gestaltung hängiger Verfahren.</p> <p>Art. 8 Zwangsmassnahmengericht</p> <p>¹ Ein Einzelrichter des Bezirksgerichts übt die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts aus (Art. 13 lit. a StPO).</p>	<p>1. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist;</p> <p>2. bei Scheidungen auf Klage eines Ehegatten (Art. 114 f. ZGB).</p> <p>Art. 10a Zuständige Behörde für die Vollstreckungshilfe</p> <p>¹ Die mit der Vollstreckung betraute Person kann die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen (Art. 343 Abs. 3 ZPO).</p> <p>2. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009:</p> <p>¹ Die Standeskommission wählt die ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwälte (Art. 14 Abs. 2 StPO).</p> <p>Art. 8 Bezirksgericht a) Zwangsmassnahmengericht</p>	<p>1. <i>Gelöscht.</i></p> <p>2. <i>Gelöscht.</i></p> <p>2. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009:</p>	<p>2. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009:</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag für 2. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 9 Bezirksgericht</p> <p>¹ Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 13 lit. b StPO).</p> <p>Art. 10 Kantonsgericht a) Kommission</p> <p>¹ Die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen amtet als Beschwerdeinstanz (Art. 13 lit. c StPO).</p> <p>Art. 11 b) Abteilung Zivil- und Strafgericht</p> <p>¹ Das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, ist Berufungsgericht (Art. 13 lit. d StPO).</p>	<p>² Der Bezirksgerichtspräsident kann bei Bedarf einen Stellvertreter einsetzen.</p> <p>Art. 8a b) Präsident</p> <p>¹ Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet über Einsprachen gegen Strafbefehle (Art. 356 StPO).</p> <p>Art. 9 c) Gesamtgericht</p> <p>¹ Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 13 lit. b StPO), soweit das kantonale Recht keine Ausnahmen vorsieht.</p> <p>Art. 9a Kantonsgericht a) Präsident</p> <p>¹ Der Kantonsgerichtspräsident entscheidet über Berufungen gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten (Art. 13 lit. d StPO).</p> <p>Art. 10 b) Kommission</p> <p>Art. 11 c) Abteilung Zivil- und Strafgericht</p> <p>¹ Das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, ist Berufungsgericht (Art. 13 lit. d StPO), soweit das kantonale Recht keine Ausnahmen vorsieht.</p>		

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag für 2. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 4 Jugendanwaltschaft</p> <p>¹ Der Jugendanwalt [Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] führt die Untersuchung durch; er erhebt und vertritt gegebenenfalls Anklage vor Jugendgericht (Art. 6 Abs. 2 lit. b JStPO).</p> <p>² Er ist ferner zuständig für die interkantonale Rechtshilfe in Jugendstrafsachen.</p> <p>³ Bestehen Haftgründe, hat der Jugendanwalt die gesetzlichen Vertreter bzw. die Obhutsberechtigten sofort zu benachrichtigen.</p> <p>Art. 6 Zwangsmassnahmengericht</p> <p>¹ Ein Einzelrichter des Bezirksgerichts übt die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts aus (Art. 7 Abs. 1 lit. a JStPO).</p>	<p>3. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010:</p> <p>² Der Bezirksgerichtspräsident kann bei Bedarf einen Stellvertreter einsetzen.</p>	<p>3. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010:</p>	<p>3. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010:</p> <p>¹ Der Jugendanwalt [Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] führt die Untersuchung durch; er erhebt und vertritt gegebenenfalls Anklage vor Gericht (Art. 6 Abs. 2 lit. b JStPO).</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat	Antrag für 2. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 7 Jugendgericht</p> <p>¹ Das Jugendgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 34 JStPO).</p>	<p>¹ Die bezirksgerichtliche Kommission Jugendgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 34 JStPO).</p> <p>III.</p> <p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p> <p>IV.</p> <p>Diese Änderungen treten am 2. Mai 2021 in Kraft.</p>		<p>¹ Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 34 JStPO).</p> <p>IV.</p> <p>Die Standeskommission legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest.</p>